

## Statuten KMS – Vergleich der Versionen 2018 und 2021

Statuten 2018 – ALT			Statuten 2021 – NEU (Änderungen zu den Statuten 2018 sind blau hinterlegt)			Erklärungen zu den Änderungen		
	I.	Name, Domizil, Zweck		I.	Name, Domizil, Zweck		Name, Domizil, Zweck	Anpassung der Organisationsbezeichnungen.
Name		<p>Art. 1 Unter dem Namen Knabenmusik Schaffhausen (nachfolgend KMS genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.</p> <p>Die KMS ist Mitglied des Eidgenössischen Jugendmusikverbandes. Über eine weitere Mitgliedschaft bei einschlägigen Dachverbänden, z.B. dem SKMV oder einem regionalen Jugendmusikverband entscheidet der Vorstand.</p> <p>Die KMS ist politisch und konfessionell neutral.</p>	Name		<p>Art. 1 Unter dem Namen Knabenmusik Schaffhausen (nachfolgend KMS genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.</p> <p>Die KMS ist Mitglied des Schweizer Jugendmusikverbandes (SJMV). Über eine weitere Mitgliedschaft bei einschlägigen Dachverbänden, z.B. dem Schaffhauser Blasmusikverband (SHBV) oder einem regionalen Jugendmusikverband entscheidet der Vorstand.</p> <p>Die KMS ist politisch und konfessionell neutral.</p>			
Sitz		Art. 2 Der Sitz der Knabenmusik Schaffhausen ist Schaffhausen.	Sitz		Art. 2 Der Sitz der Knabenmusik Schaffhausen ist die Stadt Schaffhausen.			Ergänzt mit „Stadt“
Zweck		<p>Art. 3 Die KMS stellt sich zur Aufgabe, Jugendlichen zu finanziell günstigen Bedingungen eine sorgfältige musikalische Ausbildung und das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen.</p> <p>Zur Erreichung dieses Zieles führt der Verein eine eigene, vom Regierungsrat anerkannte Musikschule (MS-KMS), verschiedene Vorstufenorchester, ein Blasorchester und eine Tambourengruppe.</p> <p>Der Verein fördert die kollegiale Verbundenheit seiner Mitglieder und bietet den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung.</p>	Zweck		<p>Art. 3 Die KMS stellt sich zur Aufgabe, Jugendlichen zu finanziell günstigen Bedingungen eine sorgfältige musikalische Ausbildung und das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen.</p> <p>Zur Erreichung dieses Zieles führt der Verein eine eigene, vom Regierungsrat anerkannte Musikschule (MS-KMS), verschiedene Vorstufenorchester (teilweise mit anderen Musikschulen), ein Blasorchester (BO) und eine Jungtambourengruppe.</p> <p>Der Verein fördert die kollegiale Verbundenheit seiner Mitglieder und bietet den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung.</p>			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Detaillierung der Vorstufenorchester</li> <li>– Abkürzung BO</li> <li>– Vereinheitlichung der Jungtambourenbezeichnung analog Tambourenverein Schaffhausen</li> </ul>
	II.	Mitgliedschaft, Stimmrecht		II.	Mitgliedschaft, Stimmrecht		Mitgliedschaft, Stimmrecht	
Vereinsmitglieder		<p>Art. 4 Dem Verein angehören können natürliche Personen als:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Aktivmitglieder</li> <li>proKMS-Mitglieder</li> <li>Gönnermitglieder</li> <li>Vorstandsmitglieder</li> <li>Ehrenmitglieder</li> </ol> <p>Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften können dem Verein als proKMS- oder Gönnermitglied beitreten.</p>	Vereinsmitglieder		<p>Art. 4 Dem Verein angehören können natürliche Personen als:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Aktivmitglieder (umfassen die BO-Mitglieder und die Jungtambouren)</li> <li>proKMS-Mitglieder (Ehemalige, Passive, Gönner)</li> <li>Vorstandsmitglieder</li> <li>Ehrenmitglieder</li> </ol> <p>Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften können dem Verein als proKMS-Mitglied beitreten.</p>			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Präzisierung der Mitgliedschaftskategorien</li> <li>– Wegfall der separaten Auflistung von Gönnern, da sie bereits unter proKMS-Mitgliedern geführt werden</li> </ul>
Ehrenmitglieder		Art. 5 Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	Ehrenmitglieder		Art. 5 Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.			Keine Änderung
Stimmrecht		<p>Art. 6 Stimmberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter der Kinder, die als Vereinsmitglieder in der MS-KMS unterrichtet werden oder Blasorchesterm Mitglieder der KMS inkl. Tambourengruppe sind. Grundsätzlich gilt ein Stimmrecht pro Familie, unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder.</li> </ul>	Stimmrecht		<p>Art. 6 Stimmberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter der Mitglieder des BO und der Jungtambourengruppe.</li> <li>– Bei mehreren Kindern pro Familie besteht ein Elternstimmrecht.</li> <li>– BO-Mitglieder und Jungtambouren, die im entsprechenden Jahr das 16. Altersjahr vollenden oder vollendet haben.</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umformulierung des Elternstimmrechts</li> <li>– Anpassung der Terminologie bei BO-Mitgliedern und Jungtambouren</li> <li>– Entfernen des Stimmrechts für Ehrenmitglieder</li> <li>– Ergänzen mit dem Stimmrecht für proKMS-Mitglieder für ihre eigenen Geschäfte</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitglieder des Blsorchesters inkl. Tambourengruppe, die im entsprechenden Jahr das 16. Altersjahr vollenden oder vollendet haben.</li> <li>– Ehrenmitglieder</li> <li>– Vorstandsmitglieder</li> <li>– Die Stimmen sind nicht kumulierbar.</li> <li>– Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und bedingt persönliche Anwesenheit.</li> <li>– ProKMS- und Gönnermitglieder haben nur Antragsrecht.</li> </ul>
Anmeldung		Art. 7 Die Anmeldung einer Mitgliedschaft nach Art 4 a-c hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
Austritt		Art. 8 Austrittserklärung eines Blsorchestermitgliedes oder Mitglied der Tambouren ist schriftlich und vom Austretenden unterzeichnet einzureichen. Hat der Austretende das 16. Altersjahr noch nicht vollendet, so bedarf es zudem der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.  Der Austritt aus dem Blsorchester kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, nach Möglichkeit auf die nächste Generalversammlung, erfolgen.  Der Austritt aus der Musikschule ist im Schulreglement der MS-KMS geregelt.
Ausschluss		Art. 9 Blsorchestermitglieder oder Mitglieder der Tambourengruppe und Musikschüler, die gegen die Statuten des Vereins oder gegen die Reglemente verstossen, können nach einmaliger schriftlicher Verwarnung durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Beiträge		Art. 10 Die Generalversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes die Höhe des Jahresbeitrages der Aktiv-, proKMS- und Gönnermitglieder fest.  Der Vorstand der KMS setzt Höhe der Instrumentenmiete, der Uniformgebühren und auf Antrag des Schulleiters das Schulgeld fest. Die Beitragspflicht erlischt auf Ende des Monats, in welchem der Austritt, beziehungsweise der Ausschluss, erfolgt.
	III.	Organisation
Organe		Art. 11 Die Organe der KMS sind: a. Die Generalversammlung b. Der Vorstand c. Die Musikkommission d. Die Rechnungsrevisoren
Vereinsjahr		Art. 12 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Februar.
Generalversammlung		Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahrs vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen von 1/5 sämtlicher Stimmberechtigten verpflichtet, unter

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorstandsmitglieder</li> <li>– Die Stimmen sind nicht kumulierbar.</li> <li>– Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und bedingt persönliche Anwesenheit.</li> <li>– ProKMS- und Ehrenmitglieder haben nur Antragsrecht.</li> <li>– ProKMS-Mitglieder sind für Ihre eigenen Geschäfte stimmberechtigt.</li> </ul>
Anmeldung		Art. 7 Die Anmeldung einer Mitgliedschaft erfolgt nach Absprache. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
Austritt		Art. 8 Austrittserklärung eines BO-Mitgliedes oder Jungtambours ist schriftlich einzureichen. Hat der Austretende das 16. Altersjahr noch nicht vollendet, so bedarf es zudem der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.  Der Austritt aus dem Blsorchester soll nach Möglichkeit auf Ende Vereinsjahr erfolgen.
Ausschluss		Art. 9 BO-Mitglieder oder Jungtambouren, die gegen die Statuten des Vereins oder gegen die Reglemente verstossen, können nach einmaliger schriftlicher Verwarnung durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Beiträge		Art. 10 Die Generalversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes die Höhe des Jahresbeitrages der Aktiv- und proKMS-Mitglieder fest.  Der Vorstand der KMS setzt die Höhe der Instrumentenmiete, der Uniformgebühren und auf Antrag des Schulleiters das Schulgeld fest. Die Beitragspflicht erlischt auf Ende des Vereinsjahres, in welchem der Austritt, beziehungsweise der Ausschluss, erfolgt.
	III.	Organisation
Organe		Art. 11 Die Organe der KMS sind: a. Die Generalversammlung b. Der Vorstand c. Die Musikkommission d. Die Rechnungsrevisoren
Vereinsjahr		Art. 12 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Februar.
Generalversammlung		Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahrs vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen von 1/5 sämtlicher Stimmberechtigten verpflichtet, unter

		Offenere Formulierung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anpassung der Terminologie bei BO-Mitgliedern und Jungtambouren</li> <li>– Anpassung der Austrittsformalitäten an die aktuellen Gegebenheiten</li> </ul>
		Anpassung der Terminologie bei BO-Mitgliedern und Jungtambouren
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wegfall der separaten Auflistung von Gönnern, da sie bereits unter proKMS-Mitgliedern geführt werden</li> <li>– Anpassung der Beitragspflicht an das Vereinsjahr</li> </ul>
		Organisation
		Keine Änderung
		Keine Änderung
		Keine Änderung

		<p>Angabe der Traktanden, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.</p> <p>Der ordentlichen Generalversammlung obliegt die Erledigung folgender Traktanden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl der Stimmezähler</li> <li>2. Abnahme des Protokolls der letzten GV</li> <li>3. Jahresbericht des Präsidenten</li> <li>4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes</li> <li>5. Wahl des Präsidenten</li> <li>6. Wahl des übrigen Vorstandes</li> <li>7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren</li> <li>8. Festsetzung der Beiträge</li> <li>9. Budget</li> <li>10. Anträge</li> <li>11. Statutenänderungen</li> <li>12. Verschiedenes</li> </ol>				
Versammlungs- -Ordnung		<p>Art. 14 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.</p> <p>Anträge und Rekurse zu Händen der GV sind 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.</p> <p>An Versammlungen erfolgen Abstimmungen durch offenes Handmehr.</p> <p>Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung erfordert die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Über wichtige Geschäfte kann der Vorstand die Stimmberechtigten schriftlich abstimmen lassen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Wiedererwägungs-Anträge bedürfen der Annahme einer 2/3 Mehrheit.</p>	Versammlungs- -Ordnung		<p>Art. 14 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich <b>oder elektronisch</b> einzuladen.</p> <p>Anträge und Rekurse zu Händen der GV sind 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.</p> <p>An Versammlungen erfolgen Abstimmungen durch offenes Handmehr.</p> <p>Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung erfordert die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Über wichtige Geschäfte kann der Vorstand die Stimmberechtigten schriftlich abstimmen lassen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Wiedererwägungs-Anträge bedürfen der Annahme einer 2/3 Mehrheit.</p>	Ergänzt mit der Möglichkeit, dass die Mitglieder elektronisch zu Versammlungen eingeladen werden können.
Orientierungs- Versammlung en		<p>Art. 15 Vor wichtigen Vorhaben der KMS (z.B. Auslandsreise, Grossanlass, etc.) kann der Vorstand die Eltern und aktiven Blasorchesterm Mitglieder und Mitglieder der Tambourengruppe zu Orientierungs- und Diskussions-Versammlungen einladen.</p>			Artikel gestrichen, da überflüssig	
	IV.	Vorstand		IV.	Vorstand	Vorstand
Vorstandsmitgl ieder		<p>Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident</li> <li>- Vizepräsident</li> <li>- Sekretär</li> <li>- Aktuar</li> <li>- Vereinskassier</li> <li>- Schulkassier</li> <li>- Schuladministrator</li> <li>- Instrumentenverwalter</li> <li>- Uniformenverwalter</li> <li>- Notenverwalter</li> <li>- Beisitzer nach Bedarf</li> </ul>	Vorstandsmitgl ieder		<p>Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens <b>5 Mitgliedern und hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten (ZGB Art. 69).</b></p> <p>Vorstandsfunktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident</li> <li>- Vizepräsident</li> <li>- Sekretär</li> <li>- Vereinskassier</li> <li>- Aktuar</li> <li>- Schuladministrator</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduktion der Anzahl Mitglieder</li> <li>- Verweis auf den entsprechenden ZGB-Artikel</li> <li>- Mögliche Vorstandsmitglieder aufgeführt</li> <li>- Beisitzerfunktionen klarer aufgeführt</li> <li>- Weitere Funktionen aufgenommen</li> <li>- Ergänzt mit Hinweis auf die zu besetzenden Funktionen</li> <li>- Ämterkumulation in vorherigen Absatz übernommen</li> <li>- Ergänzt mit Hinweis auf die Kerngruppe</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Delegierte aus dem Blasorchester sowie je 1 Delegierter aus der Jungtambouren Gruppe und von proKMS, welche durch die Blasorchesterm Mitglieder respektive Jungtambourenmitglieder respektive der proKMS-Mitglieder gewählt werden.</li> </ul> <p>Der Präsident wird als solcher gemäss Art. 13 von der GV gewählt.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist möglich.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulkassier</li> <li>- Beisitzer</li> <li>- 2 Delegierte aus dem Blasorchester, gewählt von den BO-Mitgliedern</li> <li>- 1 Delegierter der Jungtambouren, gewählt von den Jungtambouren</li> <li>- 1 Delegierter von proKMS, gewählt von den proKMS-Mitgliedern</li> <li>- Instrumentenverwalter</li> <li>- Uniformenverwalter</li> <li>- Notenverwalter</li> <li>- Logistikverantwortlicher</li> <li>- Marketingverantwortlicher</li> <li>- Eventverantwortlicher</li> <li>- Projektverantwortlicher</li> </ul> <p>Davon müssen die Funktionen Präsident, Vizepräsident, Vereinskassier, Sekretär sowie 2 Delegierte aus dem Blasorchester zwingend durch gewählte Mitglieder besetzt sein. Alle anderen Funktionen können durch Ämterkumulation und nicht Vorstandsmitglieder besetzt werden, oder bleiben unter Umständen vakant.</p> <p>Der Präsident wird als solcher gemäss Art. 13 von der GV gewählt.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>Der Vorstand kann eine Kerngruppe bilden, die sich um das Tagesgeschäft, um kurzfristige Angelegenheiten, um das lösen kleinerer Angelegenheiten und um die Anwesenheit an Proben und Anlässen kümmert. Diese Kerngruppe besteht aus mindestens 3 Personen, wobei der Präsident zwingend dazugehört. Die Kerngruppe verfügt über die Befugnisse des Präsidenten.</p>	
Aufgaben	<p>Art. 17</p> <p>Der Vorstand besorgt die gesamte Verwaltung der KMS. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die weder gesetzlich noch statutarisch oder reglementarisch der GV oder anderen Organen übertragen sind.</p> <p>Er ist verantwortlich für die Bereitstellung und den Kauf von Uniformen, Instrumenten, Noten und anderen Utensilien.</p> <p>Der Vorstand wählt den Dirigenten des Blasorchesters, den Vizedirigenten und den Schulleiter und schliesst mit diesen Verträge ab.</p> <p>Er führt die Oberaufsicht über die Musikschule der KMS. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.</p>	Aufgaben	<p>Art. 16</p> <p>Der Vorstand besorgt die gesamte Verwaltung der KMS. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die weder gesetzlich noch statutarisch oder reglementarisch der GV oder anderen Organen übertragen sind.</p> <p>Er ist verantwortlich für die Bereitstellung und den Kauf von Uniformen, Instrumenten, Noten und anderen Utensilien.</p> <p>Der Vorstand wählt den Dirigenten des Blasorchesters, den Vizedirigenten und den Schulleiter und schliesst mit diesen Verträge ab.</p> <p>Er führt die Oberaufsicht über die Musikschule der KMS. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn <b>mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder</b> anwesend sind.</p>	Anpassung der Beschlussfähigkeit.
Finanzkompetenz	<p>Art. 18</p> <p>Bei wichtigen Anlässen können offizielle Ausgaben, die jedoch nur die allernotwendigsten Spesen umfassen dürfen, aus der Vereinskasse bestritten werden.</p> <p>Befugnisse für laufende, nicht budgetierte Geschäfte haben:</p> <p>a. Präsident Fr. 2'000.00 / Vereinsjahr</p> <p>b. Vorstand Fr. 5'000.00 / Vereinsjahr</p>	Finanzkompetenz	<p>Art. 17</p> <p>Bei wichtigen Anlässen können offizielle Ausgaben, die jedoch nur die allernotwendigsten Spesen umfassen dürfen, aus der Vereinskasse bestritten werden.</p> <p>Befugnisse für laufende, nicht budgetierte Geschäfte haben:</p> <p>a. Präsident Fr. 2'000.00 / Vereinsjahr</p> <p>b. Vorstand Fr. 5'000.00 / Vereinsjahr</p>	belassen



		Der Schuladministrator ist für eine geeignete Werbung nach aussen für die Musikschule besorgt. Der Schuladministrator kann den Schulkassier oder den Schulleiter in administrativen und organisatorischen Belangen unterstützen.
Instrumentenverwalter		Art. 27 Der Instrumentenverwalter ist für die Bereitstellung und Instandhaltung der Instrumente besorgt und führt Kontrolle über Reparaturen. Über Ausleihung und Rückgabe von Instrumenten führt er ein Verzeichnis. Er hat dem Vorstand per Ende Vereinsjahr Bericht und ein bereinigtes Inventar vorzulegen.
Notenverwalter		Art. 28 Der Notenverwalter ist für die Bereithaltung und die Archivierung des Notenmaterials verantwortlich. Er führt ein Notenverzeichnis. Wird Notenmaterial nicht mehr benötigt, zieht es der Notenverwalter wieder ein. Der Notenverwalter ist von Amtes wegen Mitglied der Musikkommission. An den MUKO-Sitzungen führt er das Protokoll.
Uniformenverwalter		Art. 29 Der Uniformenverwalter ist besorgt für die Bereitstellung und Instandhaltung der Uniformen. Er ist verantwortlich für die sorgfältige Aufbewahrung der Reserve-Uniformen, -Mützen, -Krawatten und übrigen Bekleidungsstücke. Er ist für den Einzug der entsprechenden Gebühren verantwortlich, führt über Ausgabe und Rücknahme der Uniformen ein Verzeichnis und erstattet dem Vorstand per Ende Vereinsjahr Bericht.
Beisitzer		Art. 30 Die Beisitzer übernehmen vom Vorstand spezielle Aufgaben, z.B. Transportwesen, Absenzkontrolle, Organisation von Anlässen, Bereitstellung von Übungsräumen, etc.
	V.	Musikkommission
Präsident		Art. 31 Der Präsident der Musikkommission (MUKO) wird vom Vorstand der KMS gewählt. Er beruft Sitzungen ein und leitet sie.
Mitglieder		Art. 32 Die weiteren Mitglieder der Musikkommission sind: 1. Dirigent der KMS 2. Vize-Dirigent der KMS 3. Notenverwalter der KMS 4. Musikschulleiter der MS-KMS  Der Präsident der KMS kann an den Sitzungen der MUKO teilnehmen.
Aufgaben		Art. 33 Die Aufgaben der MUKO sind im MUKO Reglement festgelegt.
	VI.	Revisoren
Rechnungsrevisoren		Art. 34 Zwei Rechnungsrevisoren und mindestens ein Ersatzrevisor werden von der GV gewählt oder wiedergewählt. Diese überprüfen die auf den 31. Januar abgeschlossene Jahresrechnung der KMS und erstatten darüber schriftlich Bericht an die Generalversammlung. Sie prüfen auch die Schulrechnung der MS-KMS. Darüber erstatten sie dem Vorstand schriftlich Bericht.

	V.	Musikkommission (MUKO)
Aufgaben		Art. 22 Die Aufgaben und Zusammensetzung der MUKO sind im MUKO-Reglement festgelegt.
	VI.	Revisoren
Rechnungsrevisoren		Art. 23 Zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV gewählt oder wiedergewählt. Diese überprüfen die auf den 31. Januar abgeschlossene Jahresrechnung der KMS und erstatten darüber schriftlich Bericht an die Generalversammlung. Sie prüfen auch die Schulrechnung der MS-KMS. Darüber erstatten sie dem Vorstand schriftlich Bericht. Die Revisoren müssen nicht Mitglied der KMS sein.

	Gestrichen; die Pflichtenhefte der Vorstandsfunktionen werden in ein Reglement überführt.
	Gestrichen; die Pflichtenhefte der Vorstandsfunktionen werden in ein Reglement überführt.
	Gestrichen; die Pflichtenhefte der Vorstandsfunktionen werden in ein Reglement überführt.
	Gestrichen; die Pflichtenhefte der Vorstandsfunktionen werden in ein Reglement überführt.
	Musikkommission (MUKO)
	Gestrichen; die Pflichtenhefte der MUKO-Funktionen werden in ein Reglement überführt.
	Gestrichen; die Pflichtenhefte der MUKO-Funktionen werden in ein Reglement überführt.
	Ergänzt mit Zusammensetzung
	Revisoren
	Wegfall des Ersatzrevisors.  Gemäss Art. 69b ZGB sind wir nicht revisionspflichtig und „In den übrigen Fällen sind die Statuten und die Vereinsversammlung in der Ordnung der Revision frei.“ Die Revision kann demnach auch nur mit einem Revisor stattfinden.

		Die Revisoren müssen nicht Mitglied der KMS sein.
	VII.	Ausbildung
Ausbildungskonzept		Art. 35 Die Ausbildung und Förderung der Musikschüler und Orchestermitglieder erfolgt gemäss dem Ausbildungs- und dem Schulreglement der MS-KMS und des EMV.  Hat der Musikschüler die nötige Grundausbildung erreicht, ist der Eintritt in ein Vorstufenorchester anzustreben.  Der Übertritt in das Blasorchester erfolgt nach dem Erreichen der musikalischen Reife. Es ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen.
	VIII.	Finanzielles
Einnahmen		Art. 36 Die Einnahmen der KMS und der MS-KMS sind: a. Mitgliederbeiträge und Schulgelder b. Instrumentenmieten c. Uniformengebühren d. Aktiv-, proKMS- und Gönnerbeiträge e. Erträge aus Konzerten und sonstigen Veranstaltungen f. Subventionen, Geschenke und Legate g. Kapitalzinsen und sonstige Einnahmen h. Sponsorenbeiträge
Verbindlichkeiten		Art. 37 Für Verbindlichkeiten der KMS haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
	IX.	Allgemeines
Dirigent Blasorchester		Art. 38 Der Dirigent ist verantwortlich für den musikalischen Stand des Blasorchesters der KMS. Er leitet die Proben, Konzerte sowie alle weiteren musikalischen Auftritte und sorgt dabei für einen geordneten Betrieb im Blasorchester. Er ist nicht Mitglied des KMS-Vorstandes, kann aber zu dessen Sitzungen eingeladen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Reglemente und des Anstellungsvertrages. Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizedirigenten vertreten.
Schulleiter		Art. 39 Der Schulleiter führt die Musikschule gemäss dem Schulreglement MS-KMS und dem Musikschulgesetz. Er ist nicht Mitglied des KMS-Vorstandes, kann aber zu dessen Sitzungen eingeladen werden.
Auftritte		Art. 40 Konzerte und öffentliche Auftritte werden auf Antrag der MUKO vom Vorstand festgelegt.
Haftung		Art. 41 Alle vom Verein abgegebenen Gegenstände bleiben unter allen Umständen stets ausschliesslich Eigentum der KMS und dürfen nicht an Dritte ausgeliehen werden. Für sämtliches ausgeliehenes und gemietetes Eigentum der KMS wie Instrumente, Uniformen, Notenmaterial, Mappen, Notenständer etc. haftet das Mitglied, resp. sein gesetzlicher Vertreter. Verlorenes oder beschädigtes Material wird in Rechnung gestellt. Es ist empfehlenswert, dieses Material speziell gegen Diebstahl, Feuer, Wasser, oder sonstige Beschädigungen durch die Hausrat- oder Haftpflichtpolice zu versichern.  Unfallversicherung gemäss KVG ist Sache der Mitglieder.

	VII.	Ausbildung
Ausbildungskonzept		Art. 24 Die Ausbildung und Förderung der Musikschüler und BO-Mitglieder sind im Ausbildungsreglement geregelt.
	VIII.	Finanzielles
Einnahmen		Art. 25 Die Einnahmen der KMS und der MS-KMS sind: a. Schulgelder b. Instrumentenmieten c. Uniformengebühren d. Aktiv- und proKMS-Beiträge e. Erträge aus Konzerten und sonstigen Veranstaltungen f. Subventionen, Geschenke und Legate g. Kapitalzinsen und sonstige Einnahmen h. Sponsorenbeiträge
Verbindlichkeiten		Art. 26 Für Verbindlichkeiten der KMS haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
	IX.	Allgemeines
Dirigent Blasorchester		Art. 27 Der Dirigent ist verantwortlich für den musikalischen Stand des Blasorchesters der KMS. Er leitet die Proben, Konzerte sowie alle weiteren musikalischen Auftritte und sorgt dabei für einen geordneten Betrieb im Blasorchester. Er ist nicht Mitglied des KMS-Vorstandes, kann aber zu dessen Sitzungen eingeladen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Reglemente und des Anstellungsvertrages. Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizedirigenten vertreten.
Schulleiter		Art. 28 Der Schulleiter führt die Musikschule gemäss dem Schulreglement MS-KMS und dem Musikschulgesetz. Er ist nicht Mitglied des KMS-Vorstandes, kann aber zu dessen Sitzungen eingeladen werden.
Haftung		Art. 29 Alle vom Verein abgegebenen Gegenstände bleiben Eigentum der KMS und dürfen nicht an Dritte ausgeliehen werden. Für sämtliches ausgeliehenes und gemietetes Eigentum der KMS wie Instrumente, Uniformen, Notenmaterial, Mappen, Notenständer etc. haftet das Mitglied, resp. sein gesetzlicher Vertreter. Verlorenes oder beschädigtes Material wird in Rechnung gestellt. Es ist empfehlenswert, dieses Material speziell gegen Diebstahl, Feuer, Wasser, oder sonstige Beschädigungen durch die Hausrat- oder Haftpflichtpolice zu versichern.  Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

		Ausbildung
		Reduziert auf das Ausbildungsreglement.
		Finanzielles
		– Entflechtung Beiträge von Mitgliedern und Schulgelder. – Entfernen von Gönnerbeiträge, da diese unter proKMS subsumiert sind.
		belassen
		Allgemeines
		belassen
		belassen
		Gestrichen, wird im MUKO-Reglement geregelt
		Streichen von KVG, da nicht immer klar ist, ob KVG der UVG zum tragen kommt.

Reglemente		Art. 42 Einzelne Bereiche werden vom Vorstand durch Erlass von Reglementen geregelt, z.B. Schul-, MUKO- und Betriebsreglement. Durch Reglemente erlassene Vorschriften sind für die Mitglieder verbindlich. Die Reglemente sind im Reglements-Verzeichnis aufgeführt.
Schlichtung		Art. 43 Sollten sich irgendwelche Unstimmigkeiten im Vorstand oder in der Führung der KMS ergeben, steht es jedem Aktivmitglied frei, den Zentralvorstand des EJMV als Vermittler anzurufen.
	X.	Auflösung der KMS
Bedingung		Art. 44 Die Absicht der Auflösung ist dem Zentralvorstand des EJMV mitzuteilen und ein Abgeordneter desselben zur entsprechenden Versammlung einzuladen.  Die Auflösung der KMS kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, sofern sie traktandiert wurde und sich mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten für eine Auflösung ausgesprochen haben.  Falls aus Mangel an genügend Teilnehmern an der ersten GV die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden kann, erfolgt erneut eine Einladung zu einer GV durch eingeschriebenen Brief. Bei dieser zweiten Generalversammlung entscheidet das 3/4 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Auflösung		Art. 45 Bei der Auflösung der KMS sind vorweg allfällige Gläubiger zu befriedigen. Das noch vorhandene Bargeld sowie die Instrumente, Uniformen, Noten und alle Utensilien wie auch das gesamte Archiv mit allen Büchern der Verwaltung sind dem Stadtrat Schaffhausen zur Verwahrung zu übergeben, bis eine Neubildung zu Stande gekommen ist.
	XI.	Schlussbestimmungen
Statutenänderung		Art. 46 Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung erforderlich.
Anerkennung		Art. 47 Die Statuten sind auf der Homepage der KMS abrufbar <a href="http://www.knabenmusik.ch">www.knabenmusik.ch</a> . Auf Wunsch können die Statuten beim Sekretariat angefordert werden. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular der MS-KMS / KMS bestätigen das Mitglied respektive der gesetzliche Vertreter die Anerkennung derselben.
Inkrafttreten		Art. 48 Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. April 2018 genehmigt worden und treten mit Abschluss derselben GV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. März 2014 und alle Änderungen, Nachträge und Beschlüsse seit diesem Datum.
		Schaffhausen, 6. April 2018
		Der Präsident: _____ Der Aktuar: _____

Reglemente		Art. 30 <a href="#">Einzelne Bereiche werden vom Vorstand durch Erlass von Reglementen geregelt.</a> Durch Reglemente erlassene Vorschriften sind für die Mitglieder verbindlich. Die Reglemente sind im Reglements-Verzeichnis aufgeführt.
Schlichtung		Art. 31 Sollten sich irgendwelche Unstimmigkeiten im Vorstand oder in der Führung der KMS ergeben, steht es jedem Aktivmitglied frei, den Zentralvorstand des <a href="#">SJMV</a> als Vermittler anzurufen.
	X.	Auflösung der KMS
Bedingung		<a href="#">Art. 32</a> Die Auflösung der KMS kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, sofern sie traktandiert wurde und sich mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten für eine Auflösung ausgesprochen haben.  Falls aus Mangel an genügend Teilnehmern an der ersten GV die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden kann, erfolgt erneut eine Einladung zu einer GV durch eingeschriebenen Brief. Bei dieser zweiten Generalversammlung entscheidet das 3/4 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Auflösung		Art. 33 Bei der Auflösung der KMS sind vorweg allfällige Gläubiger zu befriedigen. Das noch vorhandene Bargeld sowie die Instrumente, Uniformen, Noten und alle Utensilien wie auch das gesamte Archiv mit allen Büchern der Verwaltung sind dem Stadtrat Schaffhausen zur Verwahrung zu übergeben, bis eine Neubildung zu Stande gekommen ist.
	XI.	Schlussbestimmungen
Statutenänderung		Art. 34 Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung erforderlich.
Anerkennung		Art. 35 <a href="#">Die Statuten sind auf der Homepage der KMS abrufbar.</a> Auf Wunsch können die Statuten beim Sekretariat angefordert werden. <a href="#">Mit Eintritt in das BO werden Neumitglieder und deren Eltern auf die Statuten aufmerksam gemacht. Ohne Gegenmeldung innerhalb von 3 Monaten gelten die Statuten als akzeptiert.</a>
Inkrafttreten		Art. 36 <a href="#">Diese Statuten sind an der schriftlich durchgeführten Generalversammlung vom 08. April 2021 genehmigt worden und treten mit Bekanntgabe der Resultate aus dem Fragebogen dieser GV in Kraft.</a> <a href="#">Sie ersetzen die Statuten vom 06. April 2018.</a>
		<a href="#">Schaffhausen, 8. April 2021</a>
		<a href="#">Der Präsident:</a> _____ <a href="#">Die Sekretärin:</a> _____

		Weglassen von Auzählungen.
		Anpassung der Abkürzung des Schweizer Blasmusikverbandes.
		Auflösung der KMS
		Streichen der Einbindung des Schweizer Jugendmusikverbandes, da es keine Verpflichtung dazu gibt.
		belassen
		Schlussbestimmungen
		belassen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Streichen der Web-Adresse.</li> <li>- Flexibilisierung der Bestimmungen.</li> </ul>
		Anpassung des Textes an den aktuellen Stand.
		Dieser Text ist noch nicht auf seine Rechtmässigkeit überprüft.
		Aktualisiert und Aktuar durch Sekretärin ersetzt.



		Hansjörg Tanner	Ueli Seiler
--	--	-----------------	-------------

		Bruno Litschi	Marianne Wehrli Niklaus
--	--	---------------	-------------------------

--